

6.2.6 Zusammenfassung

Die Causa Bayr stellt den ersten Fall dar, in dem der Supplikant, im Gegensatz zu Rodenburger, seine Schuld am Ehebruch mit einer verheirateten Frau gestand, wenn auch relativierte. Dabei hatte er sie nicht nur geschwängert, sondern sich auch den Zorn ihres Ehemanns, seines Schwagers, zugezogen. Außerdem handelt es sich um den einzigen der ausgewählten Einzelfälle, in dem dem Supplikanten eine eindeutig entehrende, noch andauernde Strafe auferlegt worden war, und den einzigen, in dem eine andere als die ursprüngliche Obrigkeit für ihn ein Interzessionsschreiben an den Kaiser verfasste. Der höchstwahrscheinlich evangelische Supplikant hatte kein Problem damit, eine katholische, mit seiner ursprünglichen Obrigkeit konkurrierende Obrigkeit um Hilfe zu bitten, die mehr oder weniger bereitwillig auf seine Bitten reagierten – Konfession spielte dabei kaum eine Rolle. Der RHR erließ daraufhin zumindest ein Schreiben um Bericht und folgte schließlich der, für den Supplikanten negativen, Gegendarstellung der Stadtobrigkeit. Bayrs Stadtverweis wurde auch danach nachweislich nicht aufgehoben – wie abträglich das seiner Ehre war bzw. ob diese nur als Mittel zum Zweck erbeten worden war, muss allerdings offen bleiben.

6.3 Causa Richter oder: Als wäre es nie geschehen

Die Causa Richter, im gleichen Jahr abgeschlossen wie die Causa Bayr, zeichnet sich dadurch aus, dass der Stadtrat, der auch hier vom RHR angehalten wurde, einen Bericht zu verfassen, in diesem Fall das Ansuchen des Supplikanten unterstützte und betonte, dass der entsprechende Ehrverlust so gar nicht vorgesehen gewesen war. Daraufhin erstellte der RHR von sich aus eine Ehrrestitutionsurkunde aus.

6.3.1 Überblick

6.3.1.1 Bestandteile des Verfahrensakts

Der Akt Richter¹¹⁰⁶ ist anders geordnet als die Akten Rodenburger und Bayr: Er beginnt mit dem reichshofrätlichen Konzept der Ehrrestitutionsurkunde von 1604, dem die beiden älteren Suppliken Christoph Richters folgen. Supplik 2, die von einer anderen Hand geschrieben wurde als Supplik 1, ist in das Konzept eingelegt. Die Reihenfolge der Suppliken lässt sich dabei aus ihrem Inhalt ermitteln: Supplik 1 beschreibt den Ehebruch »vor einem Jahr«, Supplik 2 den Ehebruch »vor zwei Jahren«. Supplik 1 stammt aus dem Jahr 1601, die Tat muss also ungefähr im Jahr 1600 stattgefunden haben. Nach den Suppliken folgen das reichshofrätliche Konzept eines Schreibens um Bericht, also das in chronologischer Reihenfolge erste reichshofrätliche Schreiben, und der angeforder-

¹¹⁰⁶ Vgl. Akt Richter, fol.212r-224v.

te Bericht des Stadtrats von Biberach/Riß.¹¹⁰⁷ Die einzelnen Dokumente sind also nicht chronologisch geordnet.

Das Konzept der Restitutionsurkunde wurde von einem »R. Coradin« unterzeichnet und trägt den Vermerk »Admandatu An Haniwaldt«:¹¹⁰⁸ Gemeint sind, vermutlich, der damalige Reichsvizekanzler Rudolf Coraduz (im Amt 1597–1606) und der Reichshofkanzleisekretär Andreas Hannewald (1590–1613),¹¹⁰⁹ was die Ausfertigung der Urkunde in der Reichshofkanzlei beweisen würde. Die Vermerke am Bericht der Stadt halten fest, dass dieser zuerst im RHR und anschließend auch noch im GR »bewilligt« wurde.¹¹¹⁰

6.3.1.2 Kurze Fallbeschreibung

Richter, ein Goldschmied in Biberach/Riß, hatte, vermutlich im Jahr 1600, einen Ehebruch mit seiner Dienstmagd begangen, wobei diese geschwängert wurde. Seine »geistliche und weltliche« Obrigkeit bestrafte ihn daraufhin mit Turmhaft, einer Geldstrafe, Buße und Beichte. Zudem wurde Richter des Großen Rats der Stadt entsetzt, verlor seine Testierfähigkeit und erfuhr noch »weitere Schmach und Verkleinerung«. Um den negativen Folgen seiner Straftat entgegenzutreten, bat er die Priesterschaft um geistliche Absolution und supplizierte 1601 schließlich an den Kaiser als höchste weltliche Obrigkeit.¹¹¹¹ Das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* nennt als Verfahrensgegenstand dementsprechend eine »*restitutio honoris ratione adulterii*«,¹¹¹² also Ehrrestitution wegen Ehebruchs.

Richters erste Supplik dürfte am 19.6.1601 in der Reichshofkanzlei eingegangen sein.¹¹¹³ Eine Zweite, deren Datum allerdings schwer zu lesen, vielleicht auch verschrieben ist ([15]93?), stammt, ihrem Inhalt nach zu schließen, aus dem Jahr 1602 oder 1603.¹¹¹⁴ Der RHR erließ auf die erste Supplik hin am 5.10.1601 ein Schreiben um Bericht an den Biberacher Stadtrat.¹¹¹⁵ Dessen Bericht datiert, offiziell wegen der notwendigen Befragung des Supplikanten (»auß des *Supplicanten* selbst einstellung, vnd

1107 Vgl. Akt Richter, fol.212rff.; auf Supplik 1 findet sich gleiche Jahreszahl wie am reichshofrätlichen Schreiben um Bericht (5.10., an anderer Stelle Vermerk der Jahreszahl 1601); der Bericht der Stadt Biberach erwähnt das Schreiben vom 5.10.1601, folglich stammen Supplik 1 und das Schreiben um Bericht jeweils aus dem Jahr 1601; Supplik 2 wurde [15]93 oder [16]03 eingereicht; die Ziffer, welche die Zehnerstelle bezeichnet, entspricht weder einem der Zeichen für 0 noch einem für 9, die in Adriano Cappellis für die Entschlüsselung frühneuzeitlicher handschriftlicher Texte zumeist so hilfreichem *Dizionario di abbreviature latine ed italiane* angeführt werden, vgl. Cappelli, *Dizionario*, S. 427f.; vielleicht resultierte sie aus einer schlecht geschriebenen <0> oder <6>, vgl. ebd., S. 426.

1108 Vgl. Akt Richter, fol.217r.

1109 Vgl. Gross, Reichshofkanzlei, S. 466f.; Andreas Hannewald, der Sekretär von der deutschen Expedition, ist nicht mit Bartholomäus Hanniwald, einem früheren Sekretär der lateinischen Expedition zu verwechseln, vgl. ebd., S. 467.

1110 Vgl. Akt Richter, fol.217r; fol.224v.

1111 Vgl. Akt Richter, fol.219rff.

1112 Vgl. APA, Nr. 4291, S. 383.

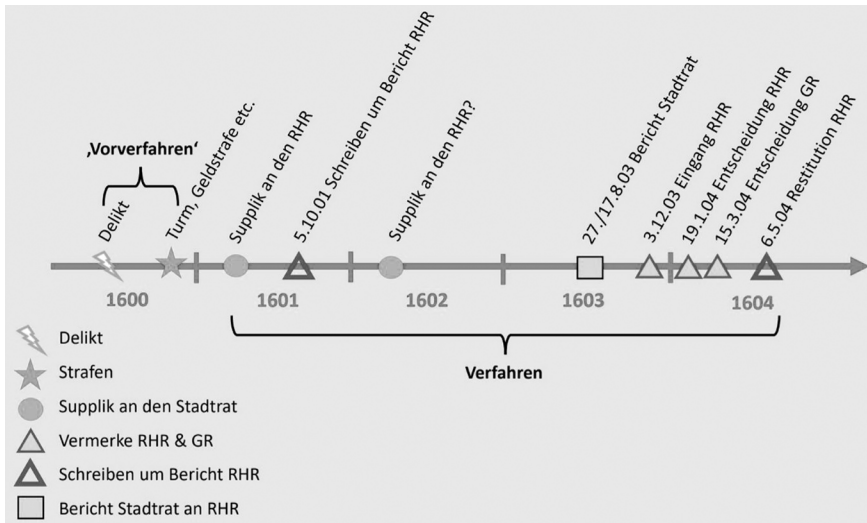
1113 Vgl. Akt Richter, fol.221v.

1114 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.; fol.216v.

1115 Vgl. Akt Richter, fol.222rf.

vnnsrer Inmitels gehaltner nachfrag, oder *Inquisition*«¹¹¹⁶), erst vom August 1603. Diese Zeitspanne würde auch die ›Nachfrage‹ Richters beim Kaiser mittels einer zweiten Supplik erklären. Der Stadtrat betonte in seinem Bericht, dass Richters »bürgerliche Strafe« ihm zufolge keine »weitere Verhinderung« an Ehre und Leumund bedeute und, da sich auch die Ehefrau des Delinquenten »zufrieden« zeige und keine weiteren Klagen (!) vorliegen, die Ehrrestitution stattfinden könne.¹¹¹⁷ Der Bericht ging am 3.12.1603 in der Reichshofkanzlei ein.¹¹¹⁸ Die Reichshofkanzlei verfasste daraufhin, nach einem Beschluss im RHR am 19.1. und im GR am 15.3., am 6.5.1604 ein zweites, *Restitutio ad honor[em]* betiteltes (Konzept-)Schreiben zur Absolution und Restitution, in welchem der Ehebruch als »aufgehoben« angesehen und der Supplikanten von seinem Verbrechen »absolviert« wurde, damit es zu keiner weiteren »Verkleinerung« mehr komme, also ganz so »als ob er niemals da hineingeraten wäre«.¹¹¹⁹

Abbildung 6.3: chronologischer Ablauf der Causa Richter



1116 Akt Richter, fol.224r.

1117 Vgl. Akt Richter, fol.223rff.

1118 Vgl. Akt Richter, fol.224v.

1119 Vgl. Akt Richter, fol.212rf.; fol.217r; fol.224v.

6.3.2 Akteure

6.3.2.1 Der Supplikant: Christoph Richter

Christoph Richter war Bürger und Goldschmied in der Reichsstadt Biberach/Riß.¹¹²⁰ Der Katholik¹¹²¹ stammte ursprünglich aus Schluckenau in Böhmen,¹¹²² dem heutigen Šluknov im nordböhmischem Kreis Litomerice;¹¹²³ Kirchenbücher für Šluknov gibt es allerdings erst ab 1615.¹¹²⁴ Er sei

»ohngeuar von 17. Jarn in deß heiligen Reichs statt Biberach khommen, aldo mein Handtarbait gesellen weiß getriben: Hat es sich Zue getragen, das ainer deß gehaimen Raths, weilundt der Ersam Mathauß Seidler seeligen, thodts verblichen, mitt welhes hinderlasßenen wittib, Elisabethen Stärckhin dieselben mals von achtundtfünffitz Jä-rigen alten, ich mich mitt auffschwerung [= Aufschwörung] des Burger Rechts, eheli-chen beheurat«¹¹²⁵,

wie er schrieb. Falls der schwer lesbare Vermerk auf seiner Supplik das Jahr 1593 oder, eher, 1603 nennt und sich Richter ob der langen und »ungefähren« Zeitspanne mit einer allerdings recht präzisen Zeitangabe nicht irrte, muss er ca. 1576 oder, eher, 1586 nach Biberach gekommen sein. Das Biberacher Bürgerbuch verzeichnet tatsächlich Richters Erhalt des Bürgerrechts – allerdings – am 14.5.1577 gegen eine Bezahlung von 12 Pfennigen.¹¹²⁶ Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass die erste Supplik von 1601 eine Tat »vor einem Jahr« nennt, während eine zweite von 1593 stammt, und es ist ebenso schwer vorstellbar, dass zwischen beiden Suppliken zehn Jahre liegen, in denen der RHR überhaupt nicht tätig wurde und Richter von sich aus nicht nachfragte.¹¹²⁷ Zudem heißt es in beiden Suppliken, Richter sei 17 Jahre lang treu gewesen,¹¹²⁸ er hatte die genaue Zeitan-gabe also trotz fortschreitender Zeit nicht mehr angepasst. Von 1600 ausgehend würde das eheliche Treue seit 1583 bedeuten, also eine Hochzeit lange nach der genannten »Aufschwörung« des Bürgerrechts. Wäre der Ehebruch dagegen, der 1593er-Variante folgend, schon 1590 geschehen, würden die genannten 17 Ehejahre eine Hochzeit ca. 1574 bedeuten, das wäre vor dem Erhalt des Bürgerrechts. Es sind bedauerlicher Weise keine katholischen Eheregister verfügbar.¹¹²⁹

1120 Vgl. Akt Richter, fol.213r; fol.216r.

1121 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1122 Vgl. Akt Richter, fol.213r.

1123 Vgl. SOA Litomerice, Startseite, Ortslexikon.

1124 Vgl. SOA Litomerice, Šluknov.

1125 Akt Richter, fol.213rf.

1126 Vgl. Biberach, Bürgerbuch; Nebinger, Bürgerbuch, S. 41.

1127 Arnold Esch stellt für mittelalterliche Zeugenverhöre grundsätzlich fest, dass für die Befragten Präzision bei Angaben zu Zeitspannen, wie lange man etwas bereits machte oder wie weit et-was zurücklag, lange Zeit nicht wesentlich war, vgl. Esch, Zeugenverhöre, S. 46; Ungenauigkeiten beim Sich-Zurückerinnern an Anfänge und Ereignisse, die sich nicht mitsamt einem Datum in die Erinnerung eingebrannt haben oder denen man bisher keine besondere historische Bedeutung zugemessen hat, sind aber auch heute gang und gäbe.

1128 Vgl. Akt Richter, fol.213v; fol.219r.

1129 Vgl. Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart, Kirchenbücher.

Richters Ehefrau hieß Elisabeth Stärkin und war Geheimratswitwe. Die beiden trennte ein Altersunterschied von 30 bis 35 Jahren (als seine Ehefrau »schon ein 75-jähriges Weib« gewesen sei, sei er »ein vollständig 40-jähriger Mann« gewesen).¹¹³⁰ Er hatte zweckmäßig geheiratet, hatte dadurch seine individuelle Ehre gemehrt¹¹³¹ und war zum Bürgerrecht gekommen; denn dieses war, prinzipiell, durch »ehrliche« eheliche Geburt, wirtschaftliche Unabhängigkeit bzw. eine entsprechende Heirat zu erreichen.¹¹³² Schlussendlich war er auch Mitglied des Größeren Rats geworden.¹¹³³ Durch Heirat war ihm also der soziale Aufstieg gelungen. Richters Angaben erlauben aber noch eine weitere Rechnung: War er (ca.) 40, als Elisabeth (ca.) 75 war, so war er (ca.) 23, als sie 58 war, ihr Alter zum Zeitpunkt der Hochzeit.¹¹³⁴ »Jetzt in des 27. Jahrs«, wie es in Supplik 2 heißt, wobei die Zahl schwer lesbar ist und auch nur ein »7.« sein könnte, sei er Ratsherr im Größeren Rat und bekleide auch noch andere »Befehle und Ämter«.¹¹³⁵ 1601 schrieb er eindeutig von sieben Jahren im Rat.¹¹³⁶ Katholische Ratsprotokolle sind im Zeitraum 1559–1618 nicht überliefert,¹¹³⁷ erlauben also keine Gegenprobe. Der Blick in die Kirchenbücher wiederum bleibt in der Causa Richter ergebnislos: Die katholischen Trauungsbücher, die angesichts des katholischen Bräutigams die richtigen wären, beginnen erst 1624, die Taufbücher 1623.¹¹³⁸ Auch das protestantische Eheregister 1572–1602 nennt keine entsprechende Hochzeit, das Taufregister 1587–1605 kein Kind des Vaters Richter mit der »namenlosen« Dienstmagd.¹¹³⁹

Aufschlussreich sind dagegen andere Verfahren, die mit dem Namen Christoph Richter in Verbindung stehen und Auskunft über dessen Justiznutzung geben: So nennt das Verzeichnis der *Alten Prager Akten* einen Akt von 1578, Christoph Richter contra den Juden Haim, der jedoch nicht überliefert sei;¹¹⁴⁰ ein Fehler, denn das Verfahren um Schuldorderungen am RHR findet sich in der *Untertanensuppliken*-Datenbank.¹¹⁴¹ Im Stadtarchiv Biberach lagert ein Dokument vom 4.11.1591, in welchem die zwei Bürger Martin Weißhaupt und Hans Gösus von Markdorf den Biberacher Spitalschreiber Bartholomäus Storer bevollmächtigten, sie im Streit mit dem »Bürger und Goldschmied« Christoph Richter bei diversen Schritten eines Prozesses vor dem Stadtgericht zu vertreten. Worum es bei dem Streit ging, wird nicht erwähnt.¹¹⁴² All das spricht für jedoch

1130 Vgl. Akt Richter, fol. 213v.

1131 Vgl. Deutsch, Hierarchien, S. 32.

1132 Vgl. Fahrmeir, Bürgerrecht, Sp. 578; Stuart, Unehrliche, S. 40.

1133 Vgl. Akt Richter, fol. 213v.

1134 Vgl. Akt Richter, fol. 213r.

1135 Vgl. Akt Richter, fol. 213v.

1136 Vgl. Akt Richter, fol. 219r.

1137 Vgl. E-Mail LRA Biberach, 14.8.2020, Johanna Schauer-Heinrich an Florian Zeilinger.

1138 Vgl. Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/31, 8.5.2019, Magdalena Rais an Florian Zeilinger; Briefbogen Diözesanarchiv Rottenburg-Stuttgart DAR_761.61/13, 26.6.2019, Monika Neulist an Gabriele Haug-Moritz.

1139 Vgl. Biberach, Eheregister 1572–1602, unfol. (Scan 3 bis 142 = 1572–1594); Biberach, Taufregister 1587–1605, unfol., [Scan 126 bis 158 = 1600–1602]; Biberach, Mischbuch 1586–1658, unfol. (Hochzeiten: Scan 73 bis 77 = 1586–1595; Taufen: Scan 28 bis 31 = 1600–1602).

1140 Vgl. APA, Nr. 4290, S. 382.

1141 Vgl. Datenbank.

1142 Vgl. StA Biberach, A1 Hospitalarchiv, A 1 U 2956; Eintrag im Aktenverzeichnis des StA Biberach.

einen Supplikanten, der Erfahrung mit der ›Behördennutzung‹ hatte. Doch auch seine Ehefrau war ökonomisch und gerichtlich aktiv: Ein am Ende beigelegter Prozess der Furhmannsfrau Anna Steigmüller gegen Bürgermeister und Rat der Stadt in den 1580ern und 1590ern führte zu einer Schuldverschreibung des Fuhrmanns für die Stadt und Elisabeth Stärkin.¹¹⁴³

Implizit erwähnte Richter auch bestimmte soziale Netzwerke: Er sagt, dass er früher

»bei meniglichen, hochenn vnd nidern standts, auch allen benachbarten orthten, den Leüthen gefälliger weiß, wol mogen betragen, vnd geduldet worden, Sonsten vmb Aich vngbüß vor der Oberkheit nie beclagt oder gestrafft worden.«¹¹⁴⁴

sei. Ferner verfügte er über die Dienstmagd, mit der er schließlich Ehebruch beging und die er dabei schwängerte.¹¹⁴⁵

6.3.2.2 Die lokale Obrigkeit: Der Stadtrat von Biberach/Riß

Biberach an der Riß entstand aus einer staufischen Städtegründung des Hochmittelalters.¹¹⁴⁶ 1355 erlangte sie die Freiheit von auswärtigen Gerichten.¹¹⁴⁷ 1374 bekam die zuvor aristokratisch geführte Stadt eine Zunftverfassung, 1400 wurde der Große Rat erstmals erwähnt.¹¹⁴⁸ Laut Verfassung wurde Biberach von dem aus 24 Mitgliedern, darunter zehn Patrizier und 14 Zunftvertreter, bestehenden Kleinen Rat regiert, der Große Rat war lediglich von untergeordneter Bedeutung. Das Stadtgericht bestand aus zwölf Mitgliedern und wurde von den zwei Bürgermeistern geleitet.¹¹⁴⁹ Die geographische und politische Nähe der Habsburger (der Kaiser als Stadtherr und der Landesherr Vorderösterreichs als Nachbar) bedingte den österreichischen Einfluss auf die Stadt.¹¹⁵⁰

Um 1600 hatte Biberach ca. 6000 Einwohner/innen.¹¹⁵¹ Der bedeutendste Wirtschaftszweig waren auch hier die Produktion und der Verkauf von Brachent bzw. die Weberei, die wirtschaftliche Blütezeit hatte die Stadt allerdings bereits hinter sich.¹¹⁵² Die Jahre nach 1550 waren hier wie auch andernorts eine Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs.¹¹⁵³

Die Reformation setzte sich in Biberach früh durch, die Katholiken konnten sich jedoch behaupten, weswegen der Rat die Pfarre nicht unter seine Kontrolle bringen

1143 Vgl. RKG-Akten Stuttgart S-T, Nr. 3994, S. 260.

1144 Akt Richter, fol.214v; vgl. ebd., fol.220r.

1145 Vgl. Akt Richter, fol.213vf.

1146 Vgl. Diemer, Biberach, S. 663; Press, Biberach, S. 21; Weller/Weller, Geschichte, S. 124.

1147 Vgl. Diemer, Biberach, S. 663.

1148 Vgl. Diemer, Biberach, S. 663; Weller/Weller, Geschichte, S. 125.

1149 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 37f.

1150 Vgl. Press, Biberach, S. 26.

1151 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 292; Press, Biberach, S. 25; S. 36f.

1152 Vgl. Clemen, Biberach, S. 195; Diemer, Biberach, S. 664; S. 666; Warmbrunn, Konfessionen, S. 37.

1153 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 294.

konnte.¹¹⁵⁴ Biberach war und blieb fortan eine bikonfessionelle Stadt, nicht nur aufgrund der sich behauptenden katholischen Minderheit, sondern auch aufgrund der Entscheidungsschwäche des Stadtrats und der Führungsschwäche der evangelischen Prediger.¹¹⁵⁵ Die Katholiken fanden Rückhalt in den Nachbarterritorien wie etwa der Landvogtei in Oberschwaben¹¹⁵⁶ mit ihrem Sitz in Altdorf, deren Gebiet sich auch auf das Umland von Biberach erstreckte.¹¹⁵⁷ Nach der Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg verfügte Kaiser Karl V. 1548 das mehr oder minder bikonfessionelle Interim, mit dem es zur Restitution der katholischen Glaubensausübung in der Stadt kam, und 1551 eine Verfassungsänderung, welche die Wiederherstellung der Herrschaft des katholischen Patriziats im Kleinen Rat beinhaltete.¹¹⁵⁸ Die Mehrheit der Stadtbewohner/innen war dagegen weiterhin evangelisch.¹¹⁵⁹ Es kam zu Spannungen zwischen dem katholischen Rat und der evangelischen Gemeinde,¹¹⁶⁰ ob dies später eventuell zu Richters öffentlicher Stigmatisierung und seiner obrigkeitlichen Unterstützung beitrug, ist nicht geklärt. 1553 kam es durch den Druck der evangelischen Bürgerschaft zu einer kurzzeitig paritätisch besetzten Stadtregierung.¹¹⁶¹ Die städtische Pfarrkirche wurde fortan von beiden Konfessionen zugleich benützt (»Simultaneum«).¹¹⁶² Auch der Augsburger Religionsfriede von 1555 konnte die unausgewogenen Konfessions- und Machtverhältnisse nicht ›lösen‹, auf Befehl des Kaisers blieben der mehrheitlich katholische Rat an der Macht und die Wahlordnung von 1551 in Kraft.¹¹⁶³ Denn laut § 27 des Augsburger Religionsfriedens waren die Reichsstädte vom Grundsatz »*Cuius regio, eius religio*« ausgenommen, der Stadtoberkeit blieb das *ius reformandi* verwehrt. Dies bedeutete eine rechtliche Gleichstellung und Gleichberechtigung beider Konfessionen, die sogenannte Parität.¹¹⁶⁴ Laut Martin Heckel ist darunter die »Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse und Bekenntnisgemeinschaften [...] in einer politischen Verfassungsordnung auf der Grundlage ihrer Gleichwertigkeit und ihres Gleichranges«¹¹⁶⁵ zu verstehen. *De facto* blieb das Zusammenleben der herrschenden katholischen Minderheit mit der evangelischen Mehrheit weiterhin ein spannungsreiches. 1562 wurde erstmals eine durch beide Konfessionen gleichmäßige Besetzung aller Ämter (»numerische Parität«) vorgeschlagen, die aber erst nach dem Dreißigjährigen Krieg

1154 Vgl. Diemer, Biberach, S. 664; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 435; Warmbrunn, Konfessionen, S. 39; Weller/Weller, S. 125.

1155 Vgl. Enderle, Ulm, S. 196; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 435.

1156 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 39; S. 396.

1157 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 38.

1158 Vgl. Clemen, Biberach, S. 210; S. 217ff; Diemer, Biberach, S. 665; Press, Biberach, S. 34; Riotte, Parität, S. 322; Warmbrunn, Konfessionen, S. 15; S. 388; Weller/Weller, Geschichte, S. 125.

1159 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 289; Enderle, Rottweil, S. 226; Warmbrunn, Konfessionen, S. 55; S. 139; S. 143; Weller/Weller, Geschichte, S. 155.

1160 Vgl. Diemer, Biberach, S. 665.

1161 Vgl. Clemen, Biberach, S. 220.

1162 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 224f.; S. 392.

1163 Vgl. Clemen, Biberach, S. 219; S. 221; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 437; Warmbrunn, Konfessionen, S. 140.

1164 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 1f.; S. 8; S. 11.

1165 Warmbrunn, Konfessionen, S. 7.

1649 durchgesetzt werden konnte.¹¹⁶⁶ Ein kaiserliches Dekret von 1563 trat zwar für eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Kleinen Rats zugunsten einer annähernden numerischen Parität ein, konnte die Lage aber nicht beruhigen. Es wurde vom Rat bis 1581 geheim gehalten. Letztlich führte es aber zur Steigerung der Anzahl evangelischer Räte (1583 waren acht von 21 Ratsmitgliedern evangelisch, 1585 wurde sogar ein Protestant Bürgermeister).¹¹⁶⁷ Noch 1576 überwog im Großen Rat die Zahl der Protestanten, im Stadtgericht jedoch nach wie vor die der Katholiken.¹¹⁶⁸ Nach einer ersten Beschwerde am Kurfürstentag 1575 beschwerten sich die Protestanten auch am Reichstag 1582 über das Übergewicht der katholischen Patrizier im Kleinen Rat und schlugen, wenn auch erfolglos, eine paritätische oder zumindest proportionale Besetzung des Rats vor.¹¹⁶⁹ Ende des 16. Jahrhunderts kam es immerhin zu einer Entspannung in den katholisch-evangelischen Beziehungen,¹¹⁷⁰ was Animositäten gegen den Katholiken Richter etwas unwahrscheinlicher erscheinen lässt. Daneben kam es aber zur stärkeren Herausbildung eines jeweiligen konfessionellen Selbstbewusstseins.¹¹⁷¹ Der Supplikant war somit ein Katholik in einer katholisch regierten Stadt mit großteils evangelischer Bevölkerung, deren Einfluss auf seinen Ehrverlust nicht auszuschließen ist. Als Rats Herr einer Reichsstadt verfügte er zudem über ein entsprechendes Reichsbewusstsein, was ihm beim Supplizieren zugutekam.

6.3.3 Verfahrensschritte

6.3.3.1 Lokales ›Vorverfahren‹: Ehebruch und Ehrverlust

Richters Tat dürfte aufgrund der Schwangerschaft seiner Dienstmagd¹¹⁷² publik geworden sein. Die Dienstmagd selbst war, soweit dies die Aufzeichnungen hergeben, nicht verheiratet; der RHR erwähnt diesen Umstand trotz fehlender Informationen in der eingereichten Supplik.¹¹⁷³ Falls er nicht Informationen auf einem anderen als dem schriftlichen Weg einholte, könnte es sich hierbei um eine Schlussfolgerung auf Grundlage der Supplik handeln. Richter selbst war jedoch verheiratet mit einer, wie er betonte, um vieles älteren Frau. Er hatte somit einen ›einfachen‹ Ehebruch begangen. Auch für die Zeitgenossen war diese Straftat der primäre ›Ehrverlustsgrund‹, auch wenn sie offiziell nicht auf einen Ehrverlust zielte: Der Stadtrat etwa sprach von Richter und »seiner *ex Adulterio commisso* perdierten Ehren«¹¹⁷⁴.

1166 Vgl. Diemer, Biberach, S. 665; Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 437; Riotte, Parität, S. 322f.; Warmbrunn, Konfessionen, S. 16.

1167 Vgl. Clemen, Biberach, S. 222; Diemer, Bikonfessionalität, S. 293; Press, Biberach, S. 37; S. 39; Warmbrunn, Konfessionen, S. 140ff.

1168 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 292; Warmbrunn, Konfessionen, S. 141.

1169 Vgl. Diemer, Bikonfessionalität, S. 290; Warmbrunn, Konfessionen, S. 159f.

1170 Vgl. Clemen, Biberach, S. 210.

1171 Vgl. Warmbrunn, Konfessionen, S. 389ff.

1172 Vgl. Akt Richter, fol. 213vf.

1173 Vgl. Akt Richter, fol. 212r.

1174 Akt Richter, fol. 223r.

Ein Inquisitionsprozess unmittelbar nach der Tat wird nicht beschrieben, sehr wohl aber die spätere Inquisition, die dem Schreiben um Bericht folgte.¹¹⁷⁵ Dies könnte für ein Ausbleiben des ersten Inquisitionsprozesses, vielleicht aufgrund eines als solches wahrgenommenen ›Kavaliersdelikts‹ des Hausherrn gegenüber seiner Untergebenen, und folglich für eine sehr patriarchal-paternalistisch nachsichtige, vermeintlich ›ehrschonende‹ Behandlung des Ratsherrn sprechen.

Jedenfalls sei Richter, auf erkannte Straftat hin, »Zue gemainer bürgerlicher straff (wie bey handtwerckhs gnoßen leichtlich geschicht) angenomben«¹¹⁷⁶ worden: ihm wurden Turmhaf, eine Geldstrafe, eine Beichte und eine Buße auferlegt.¹¹⁷⁷ Seine Strafe war somit, wie bei Rodenburger, eine »bürgerliche« und nicht zwangsweise entehrende, die vom sozialen Status des Straftäters abhängig war.

Die Turmhaf erinnert dabei an die auch in Nürnberg und Ulm gebräuchlichen Strafen. Dass die Straftat mit der Übernahme des Ulmer Stadtrechts 1312 nach Biberach kam, ist damit aber nicht gesagt, da das älteste, zeitlich relevante Ulmer Gesetzeswerk möglicherweise verlorengegangen und die These nicht überprüfbar ist.¹¹⁷⁸ Die evangelische (!) Biberacher Zucht- und Eheordnung von 1531 nannte als Strafe für Ehebruch jedoch eine vierzehntägige Turmstrafe bei Brot, Habermus und Wasser, die bei Bezahlung einer Geldstrafe um acht Tage verkürzt werden konnte (1 Gulden pro Tag). Nach dieser Strafe sollte der/die Delinquent/in vor dem Rat erscheinen, melden, dass er/sie bestraft worden war, und ermahnt werden, sich künftig »unärgerlich, rechtschaffen, ehrlich und wohl« zu verhalten.¹¹⁷⁹

Der Begriff Buße dagegen wurde in der Neuzeit nicht eindeutig verwendet, er konnte eine öffentliche Geldstrafe (die Richter jedoch getrennt anführte¹¹⁸⁰) oder einen privatrechtlichen Schadensersatz bezeichnen, da beide Bereiche auch an sich nicht klar getrennt waren.¹¹⁸¹ Zudem konnte eine Buße allein, aber auch, wie hier, im Verbund mit anderen Sanktionen geistliche und weltliche Strafpraxis verbinden.¹¹⁸² Seit dem 16. Jahrhundert kam es etwa in Freiburg i.Br., für das eine Studie von Friederike Neumann vorliegt, zu vom Stadtrat angeordneten kirchenbußenähnlichen Sanktionen, auch in Verbindung mit der Turmhaf.¹¹⁸³ Die womöglich v.a. von der katholischen Geistlichkeit geforderte Buße¹¹⁸⁴ konnte übrigens auch, aufgrund ihres öffentlichen, selbsterniedrigenden Charakters, durchaus ehrmindernd und nicht wie im ursprünglich bzw. offiziell intendierten Sinn restitutiv wirken.¹¹⁸⁵ Die strafrechtliche Verurteilung durch die geistliche und weltliche lokale Obrigkeit und die Verhängung von Buße, Beichte, Geldstrafe und Turmhaf spiegeln abermals die Verbindung von Religion und Recht,

1175 Vgl. Akt Richter, fol. 224r.

1176 Akt Richter, fol. 223v.

1177 Vgl. Akt Richter, fol. 214r.

1178 Vgl. Göggelmann, Strafrecht, S. 2.

1179 Vgl. Kirchenordnungen, Baden-Württemberg, S. 439; S. 442f.

1180 Vgl. Akt Richter, fol. 214r.

1181 Vgl. Oestmann/Berg, Buße, Sp. 606.

1182 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 285.

1183 Vgl. Neumann, Beschämung, S. 277f.

1184 Vgl. Jansen, Theologie, S. 181ff.; S. 187.

1185 Vgl. Schreiner, Ehre, S. 316.

gegen die Richter mit seinem sexuellen Fehlverhalten verstoßen hatte. Entsprechend dieser Verbindung bat Richter später auch die »ehrwürdige Priesterschaft« um Absolution.¹¹⁸⁶

Das Datierungsproblem der beiden Suppliken wurde bereits angesprochen. Auffällig ist aber auch, dass beide Suppliken, obwohl sie von verschiedenen Schreiberhänden stammen, über einen beinahe identen Inhalt und Wortlaut verfügen. In der zweiten Supplik wird nicht etwa auf eine erste verwiesen, deren Inhalt kurz zusammengefasst wird. Die beiden Suppliken sind, von den unterschiedlichen Zeitangaben abgesehen, quasi ident. Der Schreiber der zweiten Supplik, der allerdings nicht ident mit jenem der ersten war, muss sich an den Wortlaut der früheren Supplik gehalten haben, ohne größere Veränderungen vorzunehmen – insofern war der textsortentypisch »doppelter« Verfasser hier ein »dreifacher«.

Gründe und Folgen des Ehrverlusts

Bei der »Aufschwörung« des Bürgerrechts versprach man seiner Stadt Gehorsam, Huld und Treue.¹¹⁸⁷ Mit einer Straftat handelte man diesem Schwur zuwider, was Sanktionen nach sich zog. In Richters Fall sollte der Stadtrat später »nur« von einer »bürgerlichen Strafe« sprechen, mit welcher ein weiterer Ehrverlust gar nicht beabsichtigt gewesen sei,¹¹⁸⁸ dennoch verlor der spätere Supplikant auch sein, am Bürgerrecht hängendes, Amt und seine Zeugnisfähigkeit – und somit Grundlagen bzw. Manifestationen seiner Ehre. Wie in der Causa Rodenburger, so dürfte auch hier die öffentlichkeitswirksame Amtsaberkennung den »Verdacht« bzw. den schlechten Ruf des Delinquenten gemeht haben: Richter schrieb, er sei »deß Rath endtsetzt worden, wölhe haimweysung weyßung mir auch ander wertts, Zu vnstatten, schmach, vnd verklainerung raicht«¹¹⁸⁹. War der Stadtrat naiv genug, zu glauben, ein Amtsverlust würde keiner Entehrung gleichkommen? Er ging in seinem Bericht dezidiert nur auf die »bürgerliche Strafe«, d.h. auf Turmhaft, Geldstrafe, Beichte und Buße ein, weiters auf Richters einstiges Amt, nicht aber auf dessen Amtsverlust.¹¹⁹⁰ Diesen, sei er nun aus Kalkül oder aus Naivität erfolgt, verschwieg er gleichsam und unterstützte dagegen »freundlich« Richters Bitte um Ehrrestitution. Lag dies am kaiserlichen Gegenüber oder am lokalen Gegensatz von Kleinem und Großem Rat? Der Supplikant selbst bat jedenfalls auch um die Restitution seiner »*dignitas*«, also der rechtlichen Ehre und (Amts-)Würde.¹¹⁹¹

Richter wurde jedoch nicht nur rechtlich, sondern auch in seinen »Geschäften und Handlungen«, also auch durch die, möglicherweise evangelische, Öffentlichkeit der Gewerbetreibenden bzw. der Goldschmiede eingeschränkt.¹¹⁹² Deshalb beklagte er seinen Ehrverlust »inner- und außerhalb des Gerichts«,¹¹⁹³ eine auf Probleme mit verschie-

1186 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1187 Vgl. Dilcher, Bürgerrecht, S. 84; S. 87.

1188 Vgl. Akt Richter, fol.223v.

1189 Akt Richter, fol.214rf.

1190 Vgl. Akt Richter, fol.223rf.

1191 Vgl. Akt Richter, fol.215r; Codex of Justinian 3, S. 2819 (Lib.12.1).

1192 Vgl. Akt Richter, fol.215v.

1193 Vgl. Akt Richter, fol.220v.

denen Sanktionierungsinstanzen anspielende Formel, die sich schon in Texten des 15. Jahrhunderts fand.¹¹⁹⁴

6.3.3.2 Ehrrestitutionsverfahren am RHR

Um seine diversen, im Ehrcode verbundenen Probleme zu lösen, supplizierte Richter an den Kaiser. Dabei wird deutlich, dass er trotz einer gewissen sozialen Exklusion weiterhin seinem Beruf nachgegangen war: Er arbeitete nach wie vor, um, seinen eigenen Aussagen nach, seine Besserungsabsichten zu demonstrieren, aber wohl auch, weil es soziale In- und Exklusion zuließen. Dennoch hatte er rechtliche wie auch geschäftliche Probleme, weshalb er den Kaiser umfassend bat, ihm seinen »Makel und Unehre« abzunehmen und ihn in seine vorigen Ämter, Ehren, Fähigkeiten, den vorigen Stand und die vorige Zeugnisfähigkeit wiedereinzusetzen, damit ihm seine »Unzucht« weder inner- noch außerhalb Gerichts »zu Schmach« »vorgehalten« werde und um wieder zu ehrlichen Geschäften, Handlungen, Handwerken, Kontrakten, Zünften sowie zum Bürgerrecht und zu Versammlungen zugelassen zu werden;¹¹⁹⁵ damit waren insgesamt ökonomische, rechtliche und politische Handlungsmöglichkeiten gemeint.¹¹⁹⁶ Das eine (die Abnahme von Schande, die Restitutionen) sollte, seiner Formulierung nach, das andere (weder gerichtliche noch außergerichtliche Beschwerden und somit neue Schmach, sondern diverse ›Zulassungen‹) bedingen. Mit den Ehren, »in die« eriedereingesetzt werden sollte, dürften dabei keine konkreten Ämter, sondern abstrakte Ehren gemeint sein, denn das Amt und andere Manifestationen der primär rechtlichen Ehre wurden eigens genannt. Sie alle sollten wiederum gerichtliche als auch außergerichtliche, rechtliche als auch soziale Folgen haben. Somit sind Ehrrestitutionsfolgen hier einerseits nebeneinandergestellt, andererseits als Ursachen und Wirkungen getrennt. Doch hinter allen steckte Ehre, alle wurden durch Ehre ermöglicht und reproduzierten diese. Der Satz in Richters Supplik drückte daher keine strikte, sondern nur eine bedingte Kausalität aus. Dennoch dürfte eine problemlose Ausübung des eigenen Berufs nur über eine Restitution rechtlicher Ehre möglich gewesen sein.

Auch in der Causa Richter erging ein reichshofrätliches Schreiben um Bericht an den lokalen Stadtrat mit »beigelegter Supplik«.¹¹⁹⁷ Vielleicht lag dies daran, dass auch Richter seine Schuld gestand und der RHR angesichts der großen Bitte zur Absicherung die Ansichten der lokalen Stadtobrigkeit erfahren wollte. Schreiben um Bericht etwa, die vor dem Erlass eines Mandats (s.u.) ergingen, sollten Informationen von der betroffenen lokalen Obrigkeit einholen und übermäßigen Klagen der Untertanen Einhalt gebieten.¹¹⁹⁸ Das übersandte Schreiben war jedenfalls, auch in seiner Knappheit, ähnlich dem in der zuvor besprochenen Causa Bayr. Hier hieß es:

»Liebe getrewen, Was[massen wir] [von] Ewrn Bürger vnd gewেষter Mit Rathsfreundt Christoff Richter, wegen aines mit ainer seiner DienstMagdt aus menschlich[er] blö-

1194 Vgl. Cordes, Freundschaft, S. 14.

1195 Vgl. Akt Richter, fol. 215r.

1196 Vgl. Grimm, s. v. Handlungen; s. Kap. 6.4.

1197 Vgl. Akt Richter, fol. 222r.

1198 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 131.

digkeit, begangnen *Excess*, vmb *restitution* seiner Ehren, in Vntertheniger Demuet angerueffen vnd gepeten worden, d[a]z habt Ir abbeygelegtem *Supplicieren* Zuuernemen, Dieweil Vns dann ausser des *Supplicanten* selbs anZaig, von seiner verbrechen nichtz bewußt, Darbey aber gleichwol souil vermercken, d[a]z Er [darüber] über obberuerte seine straffbare *Excess*, sondern Rew vnd laidt tregt, Alls beuehlen wir Euch hiemit gnediglich, Ir wollet Vnns über obbemelts Richters [derwegen] verbrechen, Eurn grundtlichen bericht, vns darauf, gestalten dingen nach, gegen dem *Supplicanten* haben, vnuerlegt Zu komen lassen«¹¹⁹⁹,

in jener, noch etwas distanzierter:

»Ersame, liebe getrewe, Welchermassen vnns Eur gewester vnterthan Augustein Bayr von Althaim, vmb *Restitution* seiner Ehren, in vnterthenigkait angerueff[en] vnd gepeten, das habt Ir ab dem beschluß Zuuernemen, Dieweil vns dann, vns beschaffenhait seines verbrechens, ausser seines *supplicierens*, nicht bewußt, Als beuehlen wir Euch hiemit, d[a]z Ir vns deß wegen Eurn bericht [mit vnd[er]schickung des Einschluß] vnverlengt[?] übersendet, vns nach befindung, gegen obgenannten *Supplicanten*, Zuer clären[?]«¹²⁰⁰.

In beiden Fällen »befahl« der RHR einen Bericht.

Daraufhin führte der Stadtrat eine (erste oder zweite?) »Nachfrage oder Inquisition« des Supplikanten durch, ehe er dem RHR seinen Bericht ablieferte.¹²⁰¹ Hatte er Richter diese Inquisition zuvor erspart, so schien es ihm notwendig, sie zumindest jetzt nachzuholen, um dem Kaiser entsprechende Informationen zukommen lassen zu können. In jedem Fall könnte der Begriff Inquisition weniger meinen als in einem typischen Inquisitionsprozess. Dennoch dauerte die Inquisition, der offiziellen Darstellung folgend, erstaunlich lange, nämlich knapp zwei Jahre. Wahrscheinlich supplizierte Richter wegen dieser Verzögerung ein zweites Mal, wobei unklar ist, ob dies vor, während oder nach der erfolgten Inquisition geschah.

Dem Bericht des Stadtrats zufolge rechtfertigte die verhängte »bürgerliche Strafe« jedenfalls keine Ehrminderung, die erbetene Ehrrestitution sei daher in Ordnung. Richter hatte also durch die Obrigkeit und seinen verlorenen Sozialkredit sein Amt verloren und meinte, durch die Öffentlichkeit und Sanktionierungsinstantz der Gewerbetreibenden eingeschränkt bzw. exkludiert zu werden, hatte aber zumindest seit dem Bericht an den RHR den Stadtrat auf seiner Seite, der einen Ehrverlust offiziell als nicht beabsichtigt beschrieb.¹²⁰² Der Katholik Richter fand also Rückhalt durch den vom Kaiser befragten, mehrheitlich, aber nicht ausschließlich katholischen Stadtrat.

Einen spannenden Einblick in die Reproduktion von Ehre und Schande bietet die Frage nach rechtswirksamer Fama und *notorium facti*: Richter bat um Ehrrestitution, um künftig nicht beklagt zu werden (»daß mir Mein gehandlete vnZucht, weder Inn noch vsserhalb Gerichts oder an and[er]n Orthen, Zu kheiner Schanndt, Schmach oder

1199 Akt Richter, fol.222rf.

1200 Akt Bayr, fol.20(?)r.

1201 Vgl. Akt Richter, fol.224r.

1202 Vgl. Akt Richter, fol.223v.

Schaden fürgehalten, vffgerükht noch deren In ainichen Weg Entgelten [...] werden solle«¹²⁰³), der Stadtrat wiederum unterstützte sein Ansuchen eben deshalb, weil er nicht weiter beklagt worden sei (»einiche Clag hierumben weiter nit geweßen«¹²⁰⁴). Dies lässt den positiven Bericht als Produkt eines glücklichen Zufalls erscheinen, denn dieselbe Begründung der Ehrrestitutionsbitte teilten Untertan und Obrigkeit nicht. Klagen konnten Grund und Folge eines Ehrverlusts sein – mit etwas Pech ein Teufelskreis. Der RHR verfügte daraufhin, dass das Geschehene Richter zu keiner »Verkleinerung« oder sonstigem »Nachteil«, also auch zu keiner weiteren Klage mehr gereichen dürfe – eine Klarstellung –, und es solle so getan werden, als wäre die Straftat nie geschehen.¹²⁰⁵ Nicht mehr beklagt werden zu können, das bedeutete, künftige Verfahren mit verfahrenstypisch ungewissem Ausgang zu vermeiden. Die möglichen Gründe für künftige Klagen, pointiert gesagt: die ›Geschichte‹, wurde abgeschafft bzw. verändert. Dies erinnert an die in anderen Untertanensuppliken erwähnte Abolition (s. Kap. 4.3).

Dem in dieser Causa, anders als bei Bayr, positiven Bericht folgte die reichshofrätliche Reaktion in Form einer kaiserlichen Verfügung, nämlich eines Restitutions- »Briefs« mit Siegel,¹²⁰⁶ welcher der von Richter erbetenen Urkunde (»E. Kay Mt: *secret* und Insigel notturffftig Vrkhundt, vnd schein«¹²⁰⁷) entsprach. Die Entscheidung dazu wurde vom RHR getroffen, musste aber danach noch, mit zwei Monaten Abstand, vom GR »approbiert« werden. Der Beschluss kam, laut Vermerk, am 19.1.1604 »*Ex Cons: Imp: Auli:co*«¹²⁰⁸, vom RHR, und ging

»*Ad Consilium Secretum*, ob wol[?] Inuermeldtes *delictum Adultery*, Pillich Zubestrafen: Vnd so leichtlich nicht Zu begnadigen, Yedoch, weil aus gegenwertigem bericht erscheint, daß der *Supplicant* sich seithero, so wol gegen der Oberkait, als auch seinem [Eheweib der schuldigkait weeg, verhalten, So würdet[?] Zu der herrn Geheimen gnedigem gefallen gestelt, ob sy Ine, mit der gepettnen *Restitution* begnaden wollen]«¹²⁰⁹.

Auch das von Richter Erbetene wurde demnach als eine Begnadigung verstanden, für die gewisse Auflagen notwendig seien. Richters ›Bewährung‹, konkret: sein Verhalten gegenüber Ehefrau und Stadt, spreche, so der RHR, für ihn, zu entscheiden habe in dem komplizierten Fall jedoch der GR.

Dass die Causa aufgrund der klar gestandenen Schuld kompliziert war, liegt auf der Hand, allerdings sprach mehr für Richter als für Bayr. Am Ende wurde vermerkt: »*Restitutio* Ist im Geheimen Rath Bewilligt in *ConSueta forma 15 Martij [1]604*«¹²¹⁰, der sogenannte Restitutionsbrief wurde aufgesetzt. Laut RHRO von 1559 wurden Ausfertigungen von Beschlüssen »Briefe« genannt,¹²¹¹ die Bezeichnung verwies auf den Ur-

1203 Akt Richter, fol.220v.

1204 Akt Richter, fol.223v.

1205 Vgl. Akt Richter, fol.212v.

1206 Vgl. Akt Richter, fol.217r.

1207 Akt Richter, fol.215r.

1208 Akt Richter, fol.224v.

1209 Akt Richter, fol.224v.

1210 Akt Richter, fol.224v.

1211 Vgl. RHRO 1559, S. 34.

kundencharakter eines Texts, ob legislativ oder nicht.¹²¹² Im Namen des Kaisers wurde »kraft dieses Briefs« gültig und »öffentlich« bekannt, und somit adressierte die Obrigkeit die Öffentlichkeit, dass nach Bericht über den begangenen Ehebruch und die erlittene Schmach Richters »Unehre und Strafe« als aufgehoben anerkannt werden sollen und Richter »absolviert«, »seiner Ehre restituiert« und in seinem »Ehrenstand wieder eingesetzt« werde.¹²¹³ Ein Dokument sollte also Richters Ehre wiederherstellen, indem diverse Sanktionen als aufgehoben angesehen, der Straftäter absolviert und seine Ehre restituiert wurden. Dies zeigt eine Verbindung von Absolution und Ehrrestitution respektive von Sanktion und Ehrlosigkeit. Der Ehebruch wurde eindeutig als Ursache von Schmach und Strafe genannt, die nun aufgehoben sein sollten, damit Richter zu ehrlichen Ämtern, Geschäften und Handlungen »gebraucht« werden könne. Absolution und Ehrrestitution sollten zum Wiedererlangen der Amts- und anderer Fähigkeiten führen. Dieser Eingriff in die Kompetenzen des Stadtrats schien dem RHR der Meinung der Stadtobrigkeit nicht entgegenzustehen, wenngleich diese nicht näher auf Richters verlorenes Amt eingegangen war. Richter sollte auch nicht mehr belangt werden, was der RHR mit einer relativ offenen bzw. unbestimmten Formulierung unter Strafe stellte: Man möge

»Ime obangeregte seine verbrechung nicht aufrueken, auch seine Ehr, leib, haab vnd Gutter darwid[er][?] nicht beküm[m]ern, noch beschwären, Sondern lne von vnser wegen darbei hanthaben, schützen schirmen, vnd hierwid[er] nicht thun, noch des Yemandts Anderm Zuthun gestatten, in kein[?] weis[Fleck] Als lieb ainem Yeden sei vnser vnd des Reichs schwäre vngnadt vnd Straff Zuuermeid[en], D[a]z mainen Wir Ernstlich«¹²¹⁴.

Ämter, Geschäfte und Handlungen (Rechtliches und Ökonomisches, Obrigkeitliches und Öffentliches),¹²¹⁵ Ehre, Leib, Hab und Gut (diverse Güter) waren miteinander verbunden und sollten unversehrt bleiben. Eine Häufung von Formeln konnte dabei laut Ansicht der Zeitgenossen durch die »magische« Bindung an Worte Rechtsunsicherhei-

1212 Vgl. Schennach, Gesetz, S. 141; zum Brief als schriftliche Mitteilung, offizielles rechtliches Dokument, öffentliche Bekanntmachung, rechtsgültiges Dokument o. ä. vgl. Grimm, s. v. Brief.

1213 »[...] die Schmach, Unehre, vnd Straff, darein [Christoff Richter Goldeschmidt V[n]d[?] Bürger Zue Bi-brach] von wegen des Ehebruchs, so Er verschiner Jahren, mit seiner ledigen Magdt, aus menschlicher plödigkait [begang] ge[bleich]en [aus Kay: [serliche]r gnadt v[n]d miltikeit] aufgehebt [bleich] gesehe, lne dauon[?] absolwirt, vnd seiner Ehren wid[er]u[m]b *restituirt*, [auch] in seiner Ehrlichen Standt[?] darinnen Er vor diser verprechnus gewesen, [auch nochmals (wie vor uns glaubwürdig bezeugt wirdt, mit seiner Ehwirtin, fridtfertig v[n]d vnderweißlich lebt)] gesetzt, thun d[a]s nicht hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs. [Abstand] Vnd meinen, setzen vnd wöllen[?], d[a]s er melter Christoff Richter, von obangeregter begang[bleich] nen mißhandlung gantz lich absoluiert [A[u]ch] hinfüro, solche seine verbrechnus [lhone od[er] den seinigen] Zu keiner Schmach, vnehr, verkleinerung oder nachthail fürgeruckt[?] vnd gehalten, noch[?] Er [vnd die seinige] derselbe in ainicherlay weg entgelten, sondern sich Aller vnd Yeder Ehrlicher Ämpter, Handlungen vnd geschäft geprachen soll vnd mag, Allermassen[?] als ob mehrgenanter Christoff Richter, in obberuerte Mißhandlung niemals gerathen wäre«, Akt Richter, fol. 212r.

1214 Akt Richter, fol. 217r.

1215 Vgl. Akt Richter, fol. 212v.

ten überwinden helfen,¹²¹⁶ denn einen ›selbstverständlich‹ alles zusammenfassenden Restitutionsbegriff schien es nicht zu geben. Ehrrestitutionsurkunden dienten jedenfalls der Erzeugung von Rechtssicherheit. Das Siegel war dabei ein Beglaubigungsmittel und ermöglichte den späteren Urkundenbeweis, d.h. den Beweis mittels beglaubigter Dokumente¹²¹⁷ und somit die Realitätserzeugung.

Anders als im Fürbittschreiben in der Causa Rodenburger, das quasi bat bzw. ›vorschrieb‹, der Stadtrat solle Rodenburger wieder »zu seiner Ehre« lassen,¹²¹⁸ verordnete der RHR hier selbst die Ehrrestitution, entschied also nach eingeholtem Bericht und somit eingeholter Meinung der lokalen Obrigkeit selbst aus kaiserlicher Gnade – wollte er stärkeren politischen Einfluss nehmen als durch Vermittlung, boten die kaiserlichen Reservat- und Gnadenrechte die Möglichkeit dazu.¹²¹⁹

Handelte es sich bei dem Brief nun um eine prozessuale oder eine nicht-prozessuale Verfügung? Grundsätzlich wurden Informationen eingeholt (*processus informativus* mit einer Entscheidung »*ex certa scientia*«), wobei der Stadtrat jedoch nicht als Streitgegner, sondern nur als berichtende Obrigkeit auftrat. Eine derartige Ehrrestitutionsurkunde wird in Aktenverzeichnissen wie auch in manchen Quellen als »Pönalmandat« bezeichnet,¹²²⁰ es handelt sich dabei jedoch keinen in der vorliegenden Causa verwendeten Begriff. Ein *mandatum poenali* war ein Mandat, das eine Strafandrohung enthielt¹²²¹ – letzteres ist hier eindeutig der Fall. Lässt sich jedoch nicht nur von einer Pönalverfügung, sondern auch problemlos von einem -mandat sprechen? Im Römischen Recht bedeutete *mandatum* einen Auftrag,¹²²² die Übertragung amtlicher Befugnisse oder, hier treffender, ein außergerichtliches Gebot an bestimmte Personen.¹²²³ Der neuzeitliche Begriff Mandat war relativ diffus.¹²²⁴ In Tirol etwa wurden ausschließlich Einzelgesetzgebungsakte, die als publizierte Befehle einzelne Materien guter Policey regel-

1216 Vgl. Boockmann, Urfehde, S. 76.

1217 Vgl. Drews/Schlie, Zeugnis, S. 12; Mitteis/Lieberich, Rechtsgeschichte, S. 205.

1218 Vgl. Akt Rodenburger, fol. 694v; fol. 741v.

1219 Vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 136f.

1220 Vgl. Akt Stumpf, fol. (12)rf.; RKG-Akten Stuttgart S-T, S. 453 (4245 (S 9337)) ; ein ›richtiges‹, d.h. prozessual verfügbares Pönalmandat erging im RKG-Prozess Heckner, vgl. Akt Heckner, fol. (9)rff.

1221 Vgl. RKGO 1555, Sachregister, S. 307.

1222 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 114.

1223 Vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 5; 1594 wurde der Grundsatz verabschiedet, dass Mandate gegen Obrigkeiten nicht leichtlich vergeben werden sollten, vgl. Westphal, Reichshofrat, S. 132.

1224 Vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 6ff.; unter Mandatsprozessen (!) versteht Manfred Uhlhorn, der ein einschlägiges Werk dazu verfasste, dagegen klar gerichtliche Prozesse mit Klägern und Beklagten und ohne genaue *causae cognitio*, d.h. ohne Sachkenntnis, vgl. ebd., S. 14; S. 43f.; allerdings enthalten die frühen RHROen überhaupt keine und die RHRO von 1654 nur knappe Angaben zu Mandats- und anderen Prozessen, vgl. ebd., S. 48f.; diese mögen also, gerade in der Zeit um 1600, dem offenen *stilus curiae* entsprechend, relativ frei gehandhabt worden sein; die RHRO von 1654 verweist jedoch in Titel IV § 11 dezidiert auf die RKGO, vgl. ebd., S. 49; die RKGO von 1555 kannte »Sachen *mandatorum poenali*« als *causae extraordinariae* (RKGO 1555, S. 220f. (Teil 3 [II.] §3)), sprach von Mandaten als Prozessen (vgl. RKGO 1555, S. 229 (Teil 3 XII. §2)) und sah Mandate *cum clausula* in vier Fällen als erlaubt an, unter anderem wenn dem »anrufenden Teil« durch Handlungen von Dritten ein unwiderbringlicher Verlust drohe, wenn eine Sache gegen den »gemeinen Nutzen« verstoße oder wenn eine Sache keinen Verzug dulde, vgl. ebd., S. 56ff.

ten, als Mandat bezeichnet.¹²²⁵ Mandatsprozesse, wie sie auch am RHR geführt wurden,¹²²⁶ waren, wie bereits ausgeführt, beschleunigte, sogenannte summarische Verfahren, in denen auf Antrag einer Partei ohne Anhörung ihrer Gegner ein richterlicher Befehl an diese erging, um eine Gefahr abzuwenden.¹²²⁷ Davon abgesehen, dass Richter keine konkret benannten ›Gegner‹ hatte und die Ehrrestitutionsurkunde vielmehr alle Untertanen als potenzielle Sanktionierungsinstanzen adressierte, trifft die Beschreibung durchaus zu. Die vorliegende Ehrrestitutionsurkunde erging auf eine Supplik eines Untertanen und ein beantwortetes Schreiben um Bericht an die lokale Obrigkeit hin und ordnete ohne ›ordentlichen‹ Gerichtsprozess die Restitution der Ehre des unter diversen Einschränkungen leidenden Supplikanten an, wobei sie seinen potentiellen Gegnern bei Zuwiderhandeln, also bei gewissen über Richter verhängten Sanktionen, eine festgelegte Strafe androhte. Damit stellte sie eine neue offizielle Entscheidung dar und schrieb Ehre fest. Die Urkunde wurde »aus kaiserlicher Gnade« gewährt, mit ihr fand das Ehrrestitutionsverfahren seinen Abschluss. Eine prozessuale Verfügung i.e.S. war sie nicht, sie konnte aber, da man mit ihr etwas ›schwarz auf weiß‹ hatte, ggf. vorgelegt werden und die rechtskräftige Ehrrestitution, eine Regelung für einen Einzelfall, beweisen.

Gründe für die Ehrrestitution

Im Gegensatz zu Bayr hatte Richter seine mildere Strafe bereits verbüßt und v.a. hatte er, nach dem kaiserlichen Schreiben um Bericht, den Stadtrat auf seiner Seite. Dies war, wie erwähnt, ein Glück, da sein Stadtrat in seinem Bericht mit ausbleibenden Klagen argumentierte, aber auch damit, dass seine Strafe nicht als entehrend intendiert gewesen sei. Auch Richters Besserungsbemühen scheinen sich ausgezahlt zu haben. Dennoch entschied der RHR nicht allein, auch der GR war involviert. Möglicherweise war das eingestandene Delikt schwerwiegend genug, um den RHR nicht, wie in anderen Fällen, z.B. bei den untersuchten Tötungsdelikten, allein eine Entscheidung treffen zu lassen.

Ob Richter seine Ehrrestitutionsurkunde jemals offiziell vorlegte, ist unklar: Das Protokoll des gemeinsamen (evangelischen und katholischen) Rats von 1604 ist nicht überliefert und das Stadtgerichtsprotokoll enthält keinen entsprechenden Vermerk.¹²²⁸ Ebenso konnten keine Quellen, die belegen, dass Richter sein Amt zurückerhielt, aufgefunden werden.

6.3.4 Kommunikatives Vorgehen

Auch Richter gab seine Schuld zu und relativierte sie zugleich –

»Alß Mein Ehwürtin Ettlich tag Nicht bei mir Zu Hauß gewesen, Hab Ich vß Menschlicher Blöde vnnd Schwachheit, In Ainem trunkh vnd In höchster wahrheit vff Merkhlichs

1225 Vgl. Schennach, Gesetz, S. 139.

1226 Vgl. Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 9; S. 91ff.

1227 Vgl. Ehrenpreis, Gerichtsbarkeit, S. 14; RKGO 1555, Sachregister, S. 307; Sellert, Prozess des Reichshofrats, Sp.25; Sellert, Reichshofrat, S. 41; Uhlhorn, Mandatsprozess, S. 5.

1228 Vgl. E-Mail StA Biberach 47.72.10ha, 5.8.2020, Stefanie Hartmannsgruber an Florian Zeilinger.

Anraitzen vnd verursachen Meiner dienstMagt (wie daß Mein HausFraw schon Ain Fünff vnd Sibentzig Järig Weib, Ich aber ain volständiger vüertzig Järiger Mann wäre, Vnd dergleichen mehr verführllicher wortten) Ihre In VnZucht fleischlich beygehalten Ain khindt befolchen«¹²²⁹ –

und hielt auch fest, dass er seine obrigkeitliche Strafe bereits verbüßt, ja sogar schon die geistliche Absolution empfangen habe.¹²³⁰ All das sollte für ein Ende des Ehrverlusts und anderer Sanktionen sprechen. Die Schuldmilderung geschah hier auf eine relativ individuelle Weise, denn Richter konnte auf den großen Altersunterschied zwischen ihm und seiner Ehefrau verweisen: Dieser und die bisher treu geführte Ehe wurden ausführlich geschildert, auch die Verführung, bei der, Richters Angaben zufolge, sogar die vermeintliche Verführerin auf den Altersunterschied der Eheleute rekurrierte und ihn dazu nutzte, den in seinen ›besten Jahren‹ befindlichen Goldschmied zum Ehebruch zu überreden. Die Tat sei außerdem unter Alkoholeinfluss und somit mit beeinträchtigter Zurechnungsfähigkeit sowie aus »menschlicher Blöde und Schwachheit« begangen worden. Zusätzlich zu den Rollen, die andere Supplikanten einnahmen, sprach Richter dabei in seiner Rolle als Katholik aus den österreichischen Erbländen und als ›schwacher‹ Mann mit ›blödem‹ sexuellem Verlangen,¹²³¹ spätestens als es darum ging, die eingestandene Schuld zu relativieren, waren dies keine Widersprüche mehr.

Abermals überwogen sozialnormative Argumente. Richter nannte seine Verbindung zum Kaiser als einstiger böhmischer Untertan, seinen sonst guten Lebenswandel und Leumund und seine Reue¹²³² – denn ein reumütiges Geständnis konnte durchaus zur Strafmilderung führen,¹²³³ wenngleich die Delinquenten in Ehrrestitutionssuppliken auffallend selten dezidiert von Reue sprachen¹²³⁴ – und er betonte, am Höhepunkt der Konfessionalisierung,¹²³⁵ wie der Kaiser katholisch,¹²³⁶ also Mitglied der die Stadt regierenden katholischen Minderheit zu sein. War, evangelisch zu sein, schon kein Hinderungsgrund, um zu supplizieren, so konnte man es dagegen sehr wohl zu seinen Gunsten anführen, katholisch zu sein. Christlich bedingt war auch Richters Bezeichnung des Delikts als Sünde, wenn er um »Meiner Sündt völlige verZeichung *Cum Restitutione* Meiner Ehren«¹²³⁷ bat und auf die bereits erhaltene geistliche Absolution verwies.¹²³⁸

Wie auch Rodenburger argumentierte Richter damit, dass er arm und bedrängt sei, mit übermäßigen Sanktionen bzw. die Reintegration verhindernden Straffolgen – Kin-

1229 Akt Richter, fol.219rff.

1230 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

1231 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.

1232 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.

1233 Vgl. Schnyder, Tötung, S. 182; zur Reue als Kriterium für Begnadigungen in den heutigen USA vgl. Strasser, Gnade, S. 20.

1234 Anders dagegen Würgler, Asymmetrie, S. 290.

1235 Vgl. Armer, Ulm, S. 451.

1236 Vgl. Akt Richter, fol.214r; Katholiken nützen dieses Argument auch in Philipp Neudecks Studie, vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 101.

1237 Akt Richter, fol.220r.

1238 Vgl. Akt Richter, fol.214r.

der, mit denen er hätte argumentieren können, hatte er jedoch keine –, und er versprach, für den Kaiser zu beten¹²³⁹ und Gott zu bitten

»E Kay: Mt: Zue beschützung der arme betrenkten Cristenhait, mitt geßundter fridlicher Regierung, lang vorsteen Zue lassen, auch Zeittlicher vnd ewiger wolhart Zuer scheinen starckhen beystandt, Vnd erwinschten sig vnd frid wider vnsern der Cristenheit ewig verhassten Erbfeindt, gnediglichen Zue geben vnd Zuuerleichen«¹²⁴⁰.

Mit dem »Erbfeind« waren, wie in anderen Dokumenten der Zeit,¹²⁴¹ die Osmanen gemeint.¹²⁴²

Der Kaiser, so bat Richter mit Fremdbezug, möge ihm aus Barmherzigkeit und kaiserlicher Machtvollkommenheit seine Ehre restituieren (»auß lautter kayserlicher angeborner milte, Barmhertzigkheit vnd güettigkheit & *ex plenitudine potestatis et virtute Regiae pragmatice*«¹²⁴³), indem er »*laesio abstulit*«, also die Verletzung beseitige¹²⁴⁴ – hier ging es um eine Wiedergutmachung verletzter Ehre und somit des Schadens, den der Täter als Opfer erlitten hatte. Bei der lateinischen Phrase handelt es sich zwar um keine Allegation, aber um eine Formulierung, die auch, z.B., in Sforza Oddis Traktat öfters in Zusammenhang mit der *restitutio in integrum* auftaucht.¹²⁴⁵ Die ganze lateinische Passage lautete: Er bitte um »völlige VerZeichung *cum restitutione praestinae dignitatis & fama*, *quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit*«. In diesem Fall fehlt jedoch jede mögliche Quellenangabe, der Satz scheint in Anlehnung an lateinische Vorbilder selbst gebildet worden zu sein. Eine entsprechende Quelle konnte nicht aufgefunden werden, inhaltliche Vorbilder werden in Kap. 6.4 genannt. Erreicht sollte diese Restitution durch eine »notdürftige«, also die dafür notwendige Urkunde werden.¹²⁴⁶

Richters Argumente alleine reichten jedoch nicht. Es erging zuerst ein Schreiben um Bericht an die Stadtobrigkeit, woraufhin der Stadtrat manche von Richters rechtshinormativen (»bürgerliche« Strafe) und sozialnormativen Argumenten (sonst guter Leumund, wieder zufriedengestellte Geschädigte) bestätigte. Dabei ergänzte er die Argumente Richters noch (seine Hausfrau wäre »zufrieden«, weitere Klagen gebe es nicht).¹²⁴⁷

Der RHR selbst argumentierte in der folgenden Ehrrestitutionsurkunde mit dem eingeholten städtischen Bericht, übernahm die Schuldrelativierung (»aus menschlicher Blödigkeit«), führte an, dass seine Ehefrau Richter verziehen habe, und gewährte die Ehrrestitutionsbitte aus kaiserlicher »Gnade und Milde«. ¹²⁴⁸ Im Fürbittschreiben

1239 Vgl. Akt Richter, fol.213rff.

1240 Akt Richter, fol.216r.

1241 Vgl. SR-Protokoll 1576, fol.34r.

1242 Vgl. Grimm, s. v. Erbfeind.

1243 Akt Richter, fol.215r.

1244 Vgl. Akt Richter, fol.215r.

1245 Vgl. Oddi, Tractatus 1 1672, S. 35f. (Pars I, Quaestio IV, Articulus X, über die Gründe einer *restitutio*); S. 163 (Pars I, Quaestio XIX, Articulus II, über die Zeit, um um eine *restitutio* zu bitten).

1246 Vgl. Akt Richter, fol.215r.

1247 Vgl. Akt Richter, fol.223vf.

1248 Vgl. Akt Richter, fol.212rff.

für Rodenburger wurden diese nicht erwähnt, Richter hatte jedoch seine Schuld eingestanden, deshalb war seine Ehrrestitution in besonderem Maß von einer gnädigen Verfügung abhängig. Anders als Bayr hatten Richter die Betroffenen vergeben, anders als Bayr hatte er seine Strafe ordnungsgemäß verbüßt bzw. verbüßen können. Vielleicht machte sich aber auch, auf andere Weise als bei Rodenburger, seine Verbindung zum Stadtrat bezahlt. Man solle, so der RHR, Richter gegenüber fortan nichts tun, »als lieb einem jeden sei«, ¹²⁴⁹ womit alle möglichen Akteure inklusive des Supplikanten miteinbezogen werden. Es solle nun so werden, als wäre der Ehebruch nie geschehen ¹²⁵⁰ – auch das ein Argument: Die Strafe war verbüßt, die Straftat vergolten, die Ehrrestitution solle geschehen und diverse Sanktionen beenden, indem die Vergangenheit vergessen und der Täter reintegriert werde.

6.3.5 Wissensbestände und Wertvorstellungen

Richter gestand seine Tat. Er erwähnte den großen Altersunterschied zwischen sich und seiner Frau, der mit fortschreitendem Alter der beiden zu einem noch größeren Problem geworden sei und den selbst seine Verführerin genannt habe, die also seine Vorstellungen geteilt und ihn dadurch manipuliert habe, und sprach von »menschlicher Blödigkeit und Schwachheit« ¹²⁵¹ im Sinn von unbedachtem Handeln und mangelnder Urteilkraft. ¹²⁵² Dies alles waren freilich notwendige Argumente, um den Ehebruch kleinzureden, dahinter steckten jedoch auch Vorstellungen von sexuellen Bedürfnissen bzw. einer Sexualität, die ausgelebt werden müsse, und von typisch menschlichen Schwächen: Der Mensch sei beschränkt, daher bleiben Sünden nicht aus, diese sollten aber vergeben werden – ein sehr humanes Menschenbild, das der Straftäter hier zeichnete.

Im Zuge seiner Bestrafung musste der Delinquent Buße tun und zeigte sich auch danach öffentlich reuig und besserungswillig; ¹²⁵³ Reue anerkannte im Nachhinein ein normkonformes Verhalten, ›Selbsterkenntnis‹ wurde zum ersten Schritt am Weg zur Problemlösung. Die bereits demonstrierten Besserungsabsichten, betonte Richter am stärksten von allen Supplikanten und versuchte so, die erhoffte soziale Reintegration zu erreichen. Konkret nannte er eine ganze Reihe von Wiederherzustellendem und von deren Folgen. Ehrrestitution war nur eine seiner Bitten, die erbetene Urkunde sollte jedenfalls zu einer umfassenden Reintegration beitragen.

So untertänig sich Richter auch erzeigte, er bat nicht, wie Rodenburger, um ein Fürbittschreiben an seine Obrigkeit, sondern gleich um eine Ehrrestitutionsurkunde. Hätte Rodenburger seinen Stadtrat also auch umgehen können? Zu berücksichtigen ist, dass Rodenburgers Ehrrestitutionskonzept einfach ein anderes sein konnte, aber auch, dass es zwischen ihm und seiner Stadtoberkeit bereits einen Konflikt gegeben hatte, dass Rodenburger seine Unschuld beteuert und das Delikt gar nicht hatte anerkennen

¹²⁴⁹ Vgl. Akt Richter, fol. 217r.

¹²⁵⁰ Vgl. Akt Richter, fol. 212v.

¹²⁵¹ Vgl. Akt Richter, fol. 219rf.

¹²⁵² Vgl. Akt Richter, fol. 213v; Ludwig, Herz, S. 201.

¹²⁵³ Vgl. Akt Richter, fol. 219vf.

wollen, dass er mehr gewollt hatte, als ›nur‹ diverse Restitutionen, nämlich auch eine Wiederzulassung zum Reinigungsseid, und dass er es zumindest in seiner zweiten Supplik dem Kaiser überlassen hatte, ob dieser diese selbst verfügte oder an die Stadt schrieb.

Auch Richter hielt eine Ehrrestitution aus göttlicher Barmherzigkeit, dem Vorbild für kaiserliche Gnade, kaiserlicher Milde und Machtfülle für möglich. Dies war das einzige fremdbezogene Argument in Richters erster Supplik. Seine zweite, nahezu idente Supplik verlieh diesem Argumentationsstrang noch mehr Gewicht, insofern lässt sich von einer Strategieergänzung sprechen: Richter bat hier um Ehrrestitution »auß lautter kayserlicher angeborner milte, Barmhertzigkheit vnd güettigkheit & *ex plenitudine potestatis et virtute Regiae pragmaticae*«¹²⁵⁴. *Virtus*, Tugend, meinte alle positiven Qualitäten und eine charakterliche Voraussetzung, um zu herrschen.¹²⁵⁵ Die Tugend Adelliger, der sogenannte Tugendadel, konnte ›berufsbedingt‹ ererbt sein, da sie sich von Vorgängergenerationen, die ihre Untergebenen geschützt hatten, fortschrieb.¹²⁵⁶ Was aber war diese, grob übersetzte, »Tugend der königlichen Pragmatik?« Verwiesen sei auf *sanctiones pragmaticae*, im Römischen Recht vom Kaiser getroffene Bestimmungen und somit herrschaftliche Gestaltungsmittel,¹²⁵⁷ Verordnungen (*sanctiones*) mit dem Charakter einer Staatshandlung (*pragma*).¹²⁵⁸ Verstand man im antiken Rom darunter – ähnlich den Supplikanten – ein auf eine Eingabe hin ergangenes *rescriptum*,¹²⁵⁹ meinte der Begriff »Pragmatische Sanktion« seit dem Mittelalter v.a. verfassungsrechtliche Verordnung, wie etwa die Goldene Bulle von 1356.¹²⁶⁰ Bei Richter fiel, anders als in den Quellenbeispielen des HRG,¹²⁶¹ der Begriffsteil *sanctio* weg, übrig blieb begrifflich die kaiserliche Handlungsgewalt. Die konkrete Wendung *virtute Regiae pragmaticae* selbst wurde im 16. Jahrhundert durchaus verwendet: Sie findet sich etwa im Werk des Rechtsgelehrten Thomas Grammaticus.¹²⁶² Die Erwähnung der kaiserlichen Machtvollkommenheit wie auch der königlichen Pragmatik dürften v.a. auf eines abzielen: eine Art Gesetzgebungsgewalt des Kaisers. Die Reichsgesetzgebung durfte der Kaiser zwar nur zusammen mit dem Reichstag ausüben,¹²⁶³ allerdings verbarg sich hinter der kaiserlichen Judikative – der Kaiser als oberster Richter¹²⁶⁴ – auch eine Art Legislative,¹²⁶⁵ ergo: kaiserliche Machtvollkommenheit. Der Kaiser bzw. sein RHR konnte auf Einzelfälle be-

1254 Akt Richter, fol.215r.

1255 Vgl. Eckert, Tugend, Sp.807; Sp.813; Stowasser, s. v. *virtus*.

1256 Vgl. Gussone, Tugendadel, Sp.816f.

1257 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (alt), Sp.1864f.; Becker, Pragmatische Sanktion (neu).

1258 Vgl. Pöpperl, Pragmatische Sanktion, S. 7.

1259 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (neu).

1260 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (alt), Sp.1864f.; Becker, Pragmatische Sanktion (neu).

1261 Vgl. Becker, Pragmatische Sanktion (alt), Sp.1864f.

1262 Vgl. Grammaticus, Decisiones, S. 18r (Decisio XIII); S. 90v (Decisio LXV).

1263 Vgl. Pelizaeus, Kaiser, Sp.258.

1264 So erwähnt etwa am Reichstag 1576 in der Antwort zum 2. Hauptartikel, vgl. Antwort 2. HA 1576, fol.170v.

1265 Vgl. Brauner, Gesetzgebung, Sp.739.

zogene rechtskräftige Entscheidungen treffen – man denke eben an Pönalmandate. Die Supplik bezog sich daher auf die Gnaden- und Rechtsgewalt des Kaisers.¹²⁶⁶

Kurz nach Richters Argument folgte eine lateinische Passage, wenn auch keine Allegation, da jegliche Referenz fehlt: »*quod princeps restituere dicitur et reparat id quod laesio abstulit*«, der Kaiser könne, wie es sehr allgemein heißt, restituieren und eine Verletzung beseitigen. Restitution hatte generell mit Wiedergutmachung zu tun. Auch von Reparieren war im Zusammenhang mit der Restitutionslehre bereits die Rede.¹²⁶⁷ Richters Kaiserbild war damit relativ differenziert: Er nannte Milde, Machtvollkommenheit wie auch eine rechtliche Handlungsgewalt. Machtvollkommenheit und Pragmatik wurden vom Kaiser jedoch, anders als das Gnadenargument, nicht aufgegriffen.

Richter bezog sein Kaiser- und Reichsbewusstsein womöglich sowohl von seiner böhmischen Herkunft als auch von seinem Amt im Rat der Reichsstadt: Er wusste, dass man um eine Ehrrestitutionsurkunde bitten konnte. Außerdem war er der einzige Supplikant, der rechtliche und soziale Ehre in seiner Bitte präzise benannte und beide wiederhergestellt haben wollte, die rechtliche und dadurch auch die soziale, weil der Kaiser dazu in der Lage sei.

Richters Erwartungen wurden, nachdem auch der Stadtrat dem Kaiser einen für ihn günstigen Bericht erstattete, demzufolge eine »bürgerliche Strafe« nicht zu Harsh Justice führen sollte, erfüllt – er hatte sich, anders als Rodenburger und Bayr, wenig zuschulden kommen lassen und sich nach dem Delikt nicht mehr mit der Obrigkeit angelegt, sondern besserungswillig gezeigt. Nach der erfolgten Ehrrestitution supplizierte Richter nicht mehr – er scheint kein Problem mehr gehabt zu haben, dass seiner Meinung nach mit einem Schreiben an den Kaiser gelöst werden müsse.

6.3.6 Zusammenfassung

Richter gestand seine Schuld, sodass der RHR auch in seinem Fall ein Schreiben um Bericht erließ, erhielt jedoch, nach einer positiven Darstellung und somit durch Unterstützung des Stadtrats einen kaiserlichen Restitutionsbrief. Seine teils allgemeinen, teils individuellen Argumente, der große Altersunterschied zu, aber auch die Vergeltung durch seine Frau, seine verbüßte Strafe und seine Besserungsabsichten wie auch die Beteuerung des Stadtrats, dass in seinem Fall kein Ehrverlust beabsichtigt gewesen sei, schienen den RHR zu überzeugen. Als Katholik verfügte Richter dabei nicht nur über eine besondere Beziehung zum gleichkonfessionellen Kaiser, er hatte sich auch bereits die geistliche Absolution geholt. Der Restitutionsbrief verfügte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Ehrrestitution und machte diese als offizielles, beglaubigtes Dokument zugleich öffentlich. Er schrieb vor, wie Richter, bei genereller Strafandrohung, künftig zu behandeln sei und dass ihm seine Vergangenheit nicht weiter vorgehalten werden dürfe.

1266 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 77.

1267 Vgl. Jansen, Philosophie, S. 119; Unterreitmeier, Schmerzensgeldanspruch, S. 80.

